

wie ein Gericht von den Urteilen und Beschlüssen anderer Gerichte. Es würde aber zu Unzuträglichkeiten führen, wenn ein Einberufungsausschuß die Arbeiter eines bestimmten Betriebs an einen anderen Betrieb überweisen würde auf Grund seiner Ueberzeugung, daß dieser Betrieb im Sinne des § 2 HDG. keine Bedeutung hat, während der zuständige Feststellungsausschuß und im Beschwerdeweg die Zentralstelle entschieden hat, daß der Betrieb im Sinne des § 2 Bedeutung hat; das Gleiche gilt für den Fall, daß der Schlichtungsausschuß den Arbeitern eines Betriebs im Verfahren nach § 9 Abs. II HDG. den Abkehrschein verweigern wollte, während Feststellungsausschuß und Zentralstelle entschieden haben, daß der Betrieb im Sinne des § 2 HDG. keine Bedeutung hat. Deshalb mußte die Bestimmung getroffen werden, daß die Einberufungs- und Schlichtungsausschüsse an die für ihren Bezirk ergangenen Entscheidungen der Feststellungsausschüsse und der Zentralstelle gebunden sind.

Gebühren-
u. Stempel-
freiheit

Endlich ist bestimmt, daß das Verfahren vor den Ausschüssen und vor dem Vorsitzenden der Ausschüsse gebühren- und stempelfrei sein soll.

